

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 29. Oktober

1971

Datum	Inhalt:	Seite
22. 10. 1971	Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . . . . .	389
22. 10. 1971	Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtsspendungsverordnung . . . . .	390
22. 10. 1971	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtsspendenzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtsspendenzuwendungsverordnung — WZV) . . . . .	390
26. 10. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	392
21. 9. 1971	Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes . . . . .	392
22. 9. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	394
11. 10. 1971	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	394
12. 10. 1971	Verordnung über die Errichtung von staatlichen Schulversuchen mit Berufsoberschulen	395
31. 8. 1971	Hinweis . . . . .	395
	Berichtigung . . . . .	395

## Achte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschuß- verordnung

Vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamten-  
gesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung fol-  
gende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für  
Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unter-  
haltszuschußverordnung — UZV) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 28. Juli 1970 (GVBl. S. 341)  
wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die An-  
wärter der Laufbahnen

des einfachen Dienstes	366 DM,
des mittleren Dienstes	469 DM,
des gehobenen Dienstes	579 DM,
des höheren Dienstes	849 DM.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	140 DM,
des mittleren Dienstes	161 DM,
des gehobenen Dienstes	188 DM,
des höheren Dienstes	214 DM.“

Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des  
Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a nicht außerdem die  
Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. b,  
so erhält er abweichend von Satz 1 einen Ver-  
heiratenzuschlag in Höhe von monatlich  
43 DM für jedes Kind, für das ihm Kinder-  
zuschlag gewährt wird, jedoch insgesamt nicht  
mehr als den Betrag nach Satz 1.“

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter, deren  
Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig er-  
klärt worden ist, sowie für die unter Absatz 1  
Nr. 3 Buchst. a fallenden Anwärter entspre-  
chend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des  
Ehegatten des Anwerter der frühere Ehegatte  
oder der andere Elternteil des Kindes tritt.“

3. Die Übersicht in § 9 erhält folgende Fassung:

„Anwärter	nach Vollendung des		
	26.	32.	38.
	Lebensjahres		
	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	56	111	164
des mittleren Dienstes	76	145	217
des gehobenen Dienstes	89	177	265
des höheren Dienstes	109	213	317.“

4. In § 10 Satz 2 werden ersetzt

der Betrag von „179 DM“ durch „192 DM“,  
der Betrag von „206 DM“ durch „221 DM“.

5. Es werden ersetzt:

- a) in § 2 Satz 1 die Worte „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ durch „des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“,
- b) in § 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a die Worte „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayBesG“ durch „§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBesG“,
- c) in § 8 Abs. 3 die Worte „Art. 19 Abs. 3 BayBesG“ durch „§ 19 Abs. 4 BBesG“,
- d) in § 9a Abs. 1 Satz 2 die Worte „Art. 12 bis 20, 23 und 24 BayBesG“ durch „§§ 12 bis 20 BBesG, Art. 23 und 24 BayBesG“.

#### § 2

Ein Anwärter, dessen Verheiratenzuschlag sich auf Grund der Regelungen in § 1 Nr. 2 verringert, erhält für die Dauer des Fortbestehens der Anspruchsvoraussetzungen einen Ausgleichsbetrag in Höhe des Unterschieds. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Januar 1972 an jeweils um ein Drittel des Betrags, um den infolge allgemeiner Besoldungserhöhungen der Unterhaltszuschuß erhöht wird.

#### § 3

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 21. März 1971,
2. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

München, den 22. Oktober 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungs- verordnung**

**Vom 22. Oktober 1971**

Auf Grund des Art. 88 b des Bayerischen Beamtengesetzes und des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtswendungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 14. Oktober 1969 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden eingefügt:
  - a) hinter den Worten „Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind“ die Worte „unter Berücksichtigung des Art. 2a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes“,
  - b) in Nr. 1 hinter den Worten „§ 12 Abs. 2 der Unterhaltszuschußverordnung“ die Worte „sowie Ausgleichsbeträge nach § 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 389)“,
  - c) in Nr. 2 hinter dem Wort „Stellenzulagen“ die Worte „Zulagen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Besoldungsordnungen, nach Satz 3 der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 sowie nach Art. 5 Abs. 1 des Zweiten Bayerischen Besoldungsänderungsgesetzes vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496)“.
2. In § 8 ist folgender Satz 4 anzufügen:  
„Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen erhalten den Sonderbetrag mit dem gleichen Anteil wie den Kinderzuschlag.“

#### § 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Weihnachtswendungsverordnung in der ab 1. Dezember 1971 geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

#### § 3

Es treten in Kraft

§ 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1970,

die übrigen Bestimmungen am 1. Dezember 1971.

München, den 22. Oktober 1971

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

### **Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtswendungsverordnung — WZV)**

**Vom 22. Oktober 1971**

Auf Grund des § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 390) wird nachstehend die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtswendungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) unter Berücksichtigung der folgenden Verordnungen in der vom 1. Dezember 1971 an geltenden Fassung bekanntgemacht:

- a) Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 352),
- b) Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 19. November 1968 (GVBl. S. 336),
- c) Dritte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 14. Oktober 1969 (GVBl. S. 330),
- d) Vierte Verordnung zur Änderung der Weihnachtswendungsverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 390).

München, den 22. Oktober 1971

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. Dr. Karl Hillermeier, Staatssekretär

### **Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtswendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtswendungsverordnung — WZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1971**

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) und auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Geltungsbereich

Eine Weihnachtswendung erhalten

1. Beamte und Richter mit Ausnahme der Ehrenbeamten (soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen) und ehrenamtlichen Richter,
2. Beamte im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte,

3. Versorgungsempfänger im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes und des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

## § 2

## Zusammensetzung der Weihnachtswendung

Die Weihnachtswendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

## § 3

## Anspruchsvoraussetzungen für Beamte und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weihnachtswendung der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Berechtigten ist, daß

1. ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember besteht,
2. sie nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind und
3. sie seit dem ersten nicht allgemein freien Tage des Monats Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz) stehen oder gestanden haben.

(2) Bei den in der Zeit vom 2. bis 23. Dezember ernannten Beamten zur Anstellung des höheren Dienstes und Gerichtsassessoren gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als erfüllt, wenn die Ernennung innerhalb der üblichen Übergangszeit zwischen der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und der Berufung in das Beamten- oder Richterverhältnis auf Probe erfolgt ist.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn der Berechtigte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen ist.

(4) Auf die nach Absatz 1 Nr. 3 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben, und
2. die Zeit, während der der Berechtigte den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung oder den zivilen Ersatzdienst abgeleistet hat.

## § 4

## Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Weihnachtswendung der in § 1 Nr. 3 genannten Berechtigten ist, daß ihnen für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung oder des zivilen Ersatzdienstes einberufen sind.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Emeritenbezüge, Witwengeld, Wittwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag,
2. Verschollenheitsbezüge,
3. Übergangsgeld nach Art. 119 KWBG und Bezüge nach Art. 33 Abs. 3 KWBG,
4. Übergangsgehalt und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach Art. II § 11 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes und Übergangsbezüge (Übergangsvergütung, Übergangslohn) nach § 63 in Verbindung mit §§ 52a und 52b des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes,

5. Bezüge nach den §§ 11a und 21a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes.

## § 5

## Ausschlußtatbestände

Keine Weihnachtswendung erhalten Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember auf Grund des Art. 81 Bayerische Disziplinarordnung teilweise einbehalten werden. Sind die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen, so ist auch die Weihnachtswendung nachzuzahlen.

## § 6

## Grundbetrag für Beamte und Richter

(1) Der Grundbetrag wird nach den für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen bemessen und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen; der Grundbetrag beträgt 66 $\frac{2}{3}$  v. H. der maßgebenden Bezüge. Bezüge im Sinne des Satzes 1 sind unter Berücksichtigung des Art. 2 a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst der Grundbetrag, der Verheiratetenzuschlag, der Alterszuschlag und der Technikerzuschlag des Unterhaltszuschusses nach der Unterhaltszuschußverordnung (UZV) oder die entsprechenden Bezüge anderer Regelungen nach Art. 97 BayBG oder § 12 Abs. 2 UZV sowie Ausgleichsbeträge nach § 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 22. Oktober 1971 (GVBl. S. 389),
2. bei den übrigen Beamten und den Richtern das Grundgehalt, der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts, der Ortszuschlag, Ausgleichszulagen, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen nach den Nrn. 5, 6, 7, 8 der Allgemeinen Vorschriften zu den Besoldungsordnungen, nach Satz 3 der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 sowie nach Art. 5 Abs. 2 des 2. BayBesÄndG vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 496) und ruhegehaltfähige Dienstalterszulagen nach Art. 71 KWBG,
3. bei Ehrenbeamten im Sinne des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 gelten als maßgebende Bezüge im Sinne des Absatzes 1 die Bezüge, die dem Beamten oder Richter am 1. Dezember zugestanden hätten, wenn er an diesem Tage noch Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gewesen wäre.

(3) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres Bezüge auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst oder laufende Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den ihm keine Bezüge zugestanden haben.

## § 7

## Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag beträgt 66 $\frac{2}{3}$  v. H. der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (Art. 171, 173 und 173a BayBG, Art. 124, 126 und 126a KWBG) und Anrechnungsvorschriften zustehenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2).

## § 8

## Sonderbetrag für Kinder

Neben dem Grundbetrag wird für jedes Kind, für das für den Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht,

ein Sonderbetrag von dreißig Deutsche Mark gewährt. Den Sonderbetrag erhält der Kinderzuschlagsberechtigte. Steht ihm nur der halbe Kinderzuschlag zu, so erhält er auch den Sonderbetrag für das Kind nur zur Hälfte. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen erhalten den Sonderbetrag mit dem gleichen Anteil wie den Kinderzuschlag.

#### § 9

##### Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Weihnachtzuwendungen sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die Höchstgrenzen, von denen bei der Anwendung der Ruhensvorschriften auszugehen ist, sind für die Gewährung der Weihnachtzuwendung für den Monat Dezember um 66 <sup>2</sup>/<sub>3</sub> v. H. und um den Sonderbetrag (§ 8) zu erhöhen. Bei der Anwendung der Art. 171 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BayBG, Art. 124 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 KWBG ist von der nach Satz 2 erhöhten Höchstgrenze auszugehen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

#### § 10

##### Bemessung beamtenrechtlicher Leistungen und Bezüge

Die Weihnachtzuwendungen bleiben für die Berechnung des Sterbegeldes (Art. 135 BayBG, Art. 87 KWBG), der Abfindung für eine verheiratete Beamtin (Art. 166 BayBG), der Witwenabfindung (Art. 137 a BayBG, Art. 90 KWBG), der Abfindung für Polizeivollzugsbeamte, Strafvollzugsbeamte und Beamte des Landesamts für Verfassungsschutz (Art. 195 Abs. 2, Art. 196 a und 197 BayBG) sowie des Übergangsgeldes (Art. 167 BayBG, Art. 119 KWBG) unberücksichtigt.

#### § 11

##### Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Weihnachtzuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember maßgebend.

#### § 12

##### Zahlungsweise

Die Weihnachtzuwendung wird mit den Bezügen für den Monat Dezember gezahlt.

#### § 13

##### Übergangsregelung für das Jahr 1964

— *gegenstandslos* —

#### § 14

##### Weiterer Anwendungsbereich

Die Weihnachtzuwendung wird auch zu den staatlichen Leistungen gewährt, die sich nach den Beamtenbezügen bemessen.

#### § 15\*)

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte und Versorgungsempfänger vom 12. November 1962 (GVBl. S. 323) außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1964.

### Verordnung

#### über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes

Vom 26. Oktober 1971

Auf Grund des § 74 c Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom

8. September 1971 (BGBl. I S. 1513) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die in § 74 c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltene Ermächtigung der Landesregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen wird auf das Bayerische Staatsministerium der Justiz übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1971

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

### Zweite Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes Vom 21. September 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 4 und § 14 Abs. 5 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 14. September 1971 (GVBl. S. 317) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

#### § 1

##### Rebsortenverzeichnis

(Zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)

(1) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. dürfen nur Ausgangsstoffe von Rebsorten verwendet werden, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

(2) Die Rebsorte Blauer Portugieser ist für die Herstellung von Rosewein geeignet.

#### § 2

##### Hektarertrag

(zu § 2 Abs. 4 des Weingesetzes)

Zur Gewährleistung einer optimalen Qualität wird der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. zulässige Hektarertrag auf 100 hl Traubenmost festgesetzt.

#### § 3

##### Restzuckergehalt

(zu § 9 Abs. 2 des Weingesetzes)

Wein mit Herkunftshinweis auf einen im Geltungsbereich dieser Verordnung belegenen Teil des Weinanbaugebietes darf nur zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht des Restzuckers, als Invertzucker berechnet, im Vergleich zum Gewicht des vorhandenen Alkohols nicht höher ist, als sich aus den in Anlage 2 festgesetzten Verhältniswerten ergibt. Satz 1 gilt nicht für noch gärenden Wein.

#### § 4

##### Natürlicher Mindestalkoholgehalt

(zu § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 des Weingesetzes)

Für Qualitätsweine (§ 11 des Weingesetzes) und Qualitätsweine mit Prädikat (§ 12 des Weingesetzes) werden als natürliche Mindestalkoholgehalte die in der Anlage 3 aufgeführten Werte festgesetzt.

#### § 5

##### Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine mit Prädikat (zu § 14 Abs. 5 des Weingesetzes)

(1) Die Regierung von Unterfranken bestellt zur Prüfung der Qualitätsweine und der Qualitätsweine

mit Prädikat nach §§ 11 und 12 des Weingesetzes und zur Durchführung der Herabstufungen nach Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 817/70 Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Regierung beruft in jede Prüfungskommission

- a) drei Mitglieder auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes,
- b) ein Mitglied auf Vorschlag des Landesvereins des bayerischen Weinhandels — Bezirksgruppe Franken —
- c) ein Mitglied auf Vorschlag der Verbrauchervertretung.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt jeweils für drei Jahre; sie kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Der Kommission gehört als weiteres Mitglied ein Vertreter der Staatlichen Chemischen Untersuchungsanstalt Würzburg an.

(4) Die Regierung verpflichtet die Mitglieder und Stellvertreter darauf, daß sie ihre Gutachtertätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

(5) Jede Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten Entschädigung nach der Verordnung über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen vom 5. Dezember 1958 (GVBl. S. 349); soweit sie Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten sie Reisekosten nach den für sie geltenden Bestimmungen.

(7) Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften über das bei der Prüfung und Herabstufung zu beachtende Verfahren regelt die Regierung die Arbeitsweise der Kommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21. September 1971 in Kraft.

München, den 21. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. N ü s s e l, Staatssekretär

**Anlage 1**  
(zu § 1)

Verzeichnis der für die Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten:

**1. Anbaugebiet Franken**

**Weißweinrebsorten**

- Auxerrois
- Weißer Burgunder
- Ehrenfelser
- Faber
- Freisamer
- Gewürztraminer (Roter Traminer, Traminer)
- Roter Gutedel
- Weißer Gutedel
- Huxelrebe
- Kanzler
- Kerner
- Morio Muskat
- Müller-Thurgau
- Muskat Ottonel

- Gelber Muskateller
- Roter Muskateller
- Perle
- Rieslaner
- Weißer Riesling
- Ruländer
- Scheurebe
- Siegerrebe
- Grüner Silvaner

**Rotweinrebsorten**

- Blauer Frühburgunder
- Blauer Portugieser
- Blauer Spätburgunder
- Helfensteiner

**2. Landkreis Lindau**

**Weißweinrebsorten**

- Auxerrois
- Weißer Burgunder
- Gewürztraminer (Roter Traminer, Traminer)
- Müller-Thurgau
- Perle
- Rieslaner
- Ruländer
- Scheurebe

**Rotweinrebsorte**

- Blauer Spätburgunder

**Anlage 2**  
(zu § 3)

**Restzucker-Alkoholverhältnis**

**Tafelwein**

- 1. Weinbaugebiet Main
  - a) Weißwein und Roseewein 1:3
  - b) Rotwein und Rotling 1:5
- 2. Landkreis Lindau
  - alle Weinarten 1:3

**Qualitätswein**

- 1. Anbaugebiet Franken
  - a) Weißwein und Roseewein 1:3,5
  - b) Rotwein und Rotling 1:5
- 2. Landkreis Lindau
  - alle Weinarten 1:3

**Qualitätswein mit Prädikat**

- 1. Anbaugebiet Franken
  - a) Weißwein und Roseewein
    - Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett 1:3
    - Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese 1:3
  - b) Rotwein und Rotling
    - Qualitätswein mit den Prädikaten Kabinett und Spätlese 1:5
- 2. Landkreis Lindau
  - alle Weinarten 1:3

**Anlage 3**  
(zu § 4)

**Mindestalkoholgehalte**

im gärfähigen Gebinde

**Qualitätswein**

- Anbaugebiet Franken und Landkreis Lindau
  - ° Alkohol ° Oechsle  
entspr. 7,5 60
- alle Rebsorten

## Qualitätswein mit Prädikat

Anbaubereich Franken und Landkreis Lindau

	° Alkohol entspr.	° Oechsle
a) Kabinett		
alle Weißweinrebsorten	10	76
alle Rotweinrebsorten und Rotling	10,6	80
b) Spätlese		
Ruländer, Scheurebe, Traminer, Rieslaner	12,2	90
übrige Weißweinrebsorten	11,4	85
alle Rotweinrebsorten und Rotling	12,2	90
c) Auslese		
alle Rebsorten	13,8	100
d) Beerenauslese		
alle Rebsorten	17,7	125
e) Trockenbeerenauslese		
alle Rebsorten	21,5	150

**Erste Verordnung****zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Vom 22. September 1971

Auf Grund des § 205 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 110 der Reichsversicherungsordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit über den Aufschub der Nachversicherung im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 1959 (GVBl. S. 205) erhält folgende Fassung:

## „§ 1

Die Entscheidung über den Aufschub der Nachversicherung gemäß § 125 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 1403 Abs. 3 in Verbindung mit § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird übertragen

## I. 1. den Regierungen

für die Beamten der Phil.-theol. Hochschulen in Bamberg und Passau, der Staatlichen Frauenklinik und Hebammenschule in Bamberg, des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg, der Staatsinstitute für die Ausbildung von Realschullehrern und Fachlehrern, des Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen Münchens, der staatlichen Gymnasien, Realschulen, Fachoberschulen, Volksschulen, Berufsschulen und Sonderschulen;

## 2. dem Bayerischen Nationalmuseum in München für die Beamten des Nationalmuseums, des Museums für Völkerkunde, des Museums für Abgüsse klassischer Bildwerke, des Bayerischen Armeemuseums Ingolstadt, der Neuen Sammlung, Museum für Angewandte Kunst und der Prähistorischen Staatssammlung;

## 3. den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen für die Beamten der Staatsgemäldesammlungen, der Antikensammlungen und Glyptothek, der Graphischen Sammlung, der Münzsammlung und der Sammlung Ägyptischer Kunst;

## 4. den Generaldirektionen der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken und der Staatlichen Archive Bayerns

für ihre Beamten und die Beamten der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden;

5. der Universität München für die Beamten der Orthopädischen Klinik in München;
6. der Universität Regensburg für die Beamten des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg;

## II. 1. den Landesuniversitäten

2. den Fachhochschulen
3. den Akademien der bildenden Künste in München und Nürnberg
4. der Staatlichen Hochschule für Musik in München
5. der Hochschule für Fernsehen und Film in München
6. dem Bayer. Staatskonservatorium der Musik in Würzburg
7. der Coburger Landesstiftung in Coburg, Schloß Ehrenburg
8. dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in München für ihre Beamten.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

München, den 22. September 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung****zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 11. Oktober 1971

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Schulfinanzierungsgesetzes — SchFG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1966 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs vom 12. Oktober 1970 (GVBl. S. 460), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 19. August 1964 (GVBl. S. 174), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Schulfinanzierungsgesetzes vom 13. März 1970 (GVBl. S. 118), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn bei staatlichen Schulen Räume oder Anlagen, die bisher unmittelbar schulischen Zwecken gewidmet waren, ihrem Zweck dauernd entzogen werden sollen, ist dazu die Zustimmung der Regierung erforderlich; Art. 20 SchFG bleibt unberührt.“

## 2. In § 3 Abs. 2 sind die Worte „die Regierung“ durch die Worte „die in Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden“ zu ersetzen.

## 3. In § 3 Abs. 5 sind die Worte „die Regierungen“ durch die Worte „die in Absatz 3 Satz 1 genannten Behörden“ zu ersetzen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.  
München, den 11. Oktober 1971

**Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Verordnung  
über die Errichtung von staatlichen Schulver-  
suchen mit Berufsoberschulen**

**Vom 12. Oktober 1971**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1971 (GVBl. S. 252) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. August 1971 werden folgende zweijährige Berufsoberschulen als staatliche Schulversuche errichtet:

- a) Staatliche Berufsoberschule München — Ausbildungsrichtung Wirtschaft —
- b) Staatliche Berufsoberschule Nürnberg — Ausbildungsrichtung Wirtschaft —

**§ 2**

Die in § 1 aufgeführten Schulen nehmen den Unterricht mit den Anfangsklassen auf.

**§ 3**

Ausbildungsdauer, Aufnahme, Vorrücken, Schuljahresbeginn und Ferien richten sich nach der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. Juni 1971 Nr. III B 8 — 13/71 616 (Staatsanzeiger Nr. 25).

**§ 4**

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgesetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

**§ 5**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

München, den 12. Oktober 1971

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Hinweis**

Die Satzung der „König Ludwig III. und Königin Marie Therese von Bayern Landesstiftung in München“ vom 20. Februar 1918 (BayBS I S. 324) wurde auf Grund der Übertragung der Verwaltung auf das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung neu gefaßt. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat der Neufassung mit Entschlie-ßung vom 2. März 1971 Nr. I A 4 — 942 — 15/1 zugestimmt.

München, den 31. August 1971

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung**

I. A. Dr. Schmatz, Ministerialdirektor

**Berichtigung**

Die Inhaltsübersicht zur Allgemeinen Dienstordnung — ADO — vom 1. September 1971 (GVBl. S. 305) wird in Abschnitt V nach § 56 wie folgt berichtigt:

„§ 57 Änderung der Verwaltungsanordnung über die amtliche Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien“.

„§ 58 Inkrafttreten“.

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungs-Verlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,-. Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf., je weitere 4 Seiten 15 Pf. + Porto. Einzelnummern durch den Münchener Zeitungs-Verlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).